

32. Kann nach den Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen von 1927 und 1930 auch für Ansprüche aus vorsätzlichem Verschulden die Verjährungsfrist im voraus vertragsmäßig abgekürzt werden? BGB. §§ 225, 276 Abs. 2. Allgemeine Deutsche Spediteurbedingungen v. 7. Juli 1927 § 70 und v. 1. Juli 1930 § 64.

I. Zivilsenat. Urtr. v. 6. Februar 1932 i. S. Firma R. W. & Co. (Kl.) w. Firma R. G. (Bekl.). I 288/31.

- I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsfachen.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin verkaufte Leberwaren an die Firma R. & Co. in Leipzig. Nach der von dieser gegebenen Versandanweisung traf die Klägerin mit der Beklagten, einer Speditionsfirma in Hamburg, eine Vereinbarung über Einziehung des Kaufpreises und dessen Über-

sendung an sie. Auf Grund der so zwischen den Streittheilen angebahnten Geschäftsverbindung hat dann die Klägerin der Beklagten die an die Firma R. & Co. verkauften Lederwaren in verschiedenen Posten überandt und sie mit der Einziehung des Kaufpreises und der Abführung des Geldes an sie beauftragt.

Die Klägerin behauptet, entgegen den von ihr ausdrücklich gegebenen Weisungen und entgegen der der Beklagten nach den Vereinbarungen obliegenden Treuhänderpflicht habe die Beklagte ohne Entgegennahme oder Sicherung des der Klägerin zustehenden Kaufpreises die Ware aus den Händen gegeben oder durch ihre überseeischen Vertreter aushändigen lassen und dadurch bewirkt, daß die Klägerin für ihre Waren keinen Gegenwert erhalten habe. Sie hält deshalb die Beklagte wegen Verschuldens für schadensersatzpflichtig und hat auf Erstattung ihres Schadens Klage erhoben.

Die Beklagte hat sich auf die Allgemeinen Deutschen Spediturbedingungen vom 7. Juli 1927 berufen.

Das Landgericht gab der Klage im wesentlichen statt. Entgegengesetzt entschied das Oberlandesgericht. Die Revision der Klägerin hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Das Berufungsgericht hat ausgeführt, für das Rechtsverhältnis der Parteien seien die Allgemeinen Deutschen Spediturbedingungen (ADSp.) in der Fassung vom 7. Juli 1927 maßgebend. Diese Annahme läßt keinen Rechtsirrtum erkennen und wird auch von der Revision nicht beanstandet. Des weiteren hat das Berufungsgericht festgestellt, daß die in § 70 der Spediturbedingungen vorgesehene und von der Beklagten geltend gemachte dreimonatige Verjährungsfrist — beginnend mit der Kenntnis des Berechtigten von dem Anspruch, spätestens jedoch mit der Ablieferung des Gutes — zur Zeit der Klagerhebung bereits verstrichen war. Die Revision bestreitet dies nicht; sie meint aber, diese Verjährung komme hier nicht in Betracht, weil das Verschulden der Beklagten, auf welches der Klageanspruch gestützt sei, in einem wissentlichen Abweichen von der ihr durch die Klägerin erteilten Weisung, also in der vorsätzlichen Verletzung einer eigenen Vertragspflicht der Beklagten bestehe, wogegen sie sich nicht habe freizeichnen können, und zwar auch nicht durch Aufstellung kurzer Verjährungsfristen.

Nun besagt § 70 WDEp. (§ 64 in der jetzigen Fassung vom 1. Juli 1930):

Alle Ansprüche an den Spediteur, gleichviel aus welchem Rechtsgrunde . . . , verjähren in drei Monaten . . .

Diese Bestimmung bezieht sich nach ihrem Wortlaut, Sinn und Zweck auf sämtliche Ansprüche gegen den Spediteur, gleichviel ob er als Spediteur, Lagerhalter, Frachtführer, Kommissionär usw. gehandelt hat. Dementsprechend umfaßt die in § 40 (jetzt § 39) WDEp. vorgesehene Versicherungspflicht des Spediteurs gemäß den „Expeditionsversicherungsbedingungen“ (jetzt: Expeditionsversicherungsschein EBS.) grundsätzlich auch die durch Vorsatz des Spediteurs verursachten Schäden. Denn nach EBS. § 4 zu b Satz 2 (jetzt § 3 Ziffer 6) ist an sich auch der Schaden mitversichert, der durch Vorsatz des Spediteurs, seiner gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen entstanden oder mitentstanden ist (vgl. aber auch die Ausnahmen in § 4 Ziffer 3 EBS. in der Fassung vom 1. Juli 1930; Schwarz Die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen vom 1. Juli 1930 § 51 Anm. 4 S. 65/66). Danach ergreift die dreimonatige Verjährung grundsätzlich auch den gegenwärtigen Klagenanspruch, einerlei ob das der Beklagten zur Last gelegte Verschulden auf Vorsatz oder auf grober oder einfacher Fahrlässigkeit beruht.

Es fragt sich, ob eine derartige Verjährung auch dann, wenn es sich um ein vorsätzliches Verschulden der Beklagten handeln sollte, auf dem angeführten Wege mittels der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen zwischen den Parteien rechtswirksam vereinbart werden konnte. Das ist zu bejahen. Richtig ist, daß eine Haftung des Spediteurs für sein eigenes vorsätzliches Verschulden wegen der zwingenden Vorschrift des § 276 Abs. 2 BGB. nicht im voraus vertraglich ausgeschlossen oder beschränkt werden kann (vgl. auch Schwarz a. a. O. § 51 Anm. 4 S. 65). Das betrifft aber nur den aus dieser Haftung hergeleiteten Anspruch als solchen und berührt nicht die gesetzlich besonders und selbständig geregelte Verjährungsfrage. Vielmehr gilt hier der in § 225 Satz 2 BGB. aufgestellte Grundsatz, daß eine vertragliche Erleichterung der Verjährung, insbesondere eine Abkürzung der Verjährungsfrist zulässig ist. Die Anwendbarkeit dieses Grundsatzes auf Ansprüche aus vertraglichem oder außervertraglichem Verschulden ist in der Rechtsprechung des

Reichsgerichts anerkannt und erstreckt sich auch auf vorsätzliches Verschulden (RGUrt. vom 17. Januar 1912 I 456/10 in Warnspr. 1912 Nr. 154; RGZ. Bd. 66 S. 363). Dabei ist zu beachten, daß — anders als bei den in der früheren Rechtsprechung des Reichsgerichts wiederholt behandelten allgemeinen Beförderungsbedingungen des Vereins Deutscher Spediteure — die hier in Frage kommenden Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen auf Grund gemeinsamer Verhandlungen und Vereinbarungen des Vereins Deutscher Spediteure, Reichsverbands des Deutschen Expeditions-gewerbes, einerseits und der maßgeblichen deutschen Auftraggeber-Verbände andererseits zustande gekommen sind und Geltung erlangt haben.

Nach alledem ist der Klagenspruch verjährt.